

Zürich, 1. Juli 1996

KR-Nr. 203/1996

MOTION von Dr. Ueli Mägli (SP, Zürich) und Mitunterzeichnende
betreffend Lastenausgleich zur Schaffung von genügend Ausbildungsplätzen

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage mit den nötigen Gesetzesänderungen zu unterbreiten, um folgende Ziele zu erreichen:

1. Der Kanton schafft Rahmenbedingungen, dass in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft ein genügendes Angebot von qualitativ guten Ausbildungsplätzen (Lehr- und Anlehrstellen) sichergestellt ist.
2. Zu diesem Zweck führt er einen Lastenausgleich zwischen Branchen und Betrieben ein: Betriebe, die Ausbildungsplätze anbieten, sollen durch eine Abgabe von Betrieben, welche nicht ausbilden, teilweise entschädigt werden.
3. Aus dem Lastenausgleich können auch überbetriebliche Ausbildungsinstitutionen finanziert werden (z. B. das geplante Grundbildungsjahr für die Berufe der visuellen Kommunikation).
4. Für die Fort- und Weiterbildung der Arbeitnehmer/innen können die Sozialpartner den Lastenausgleich wie bisher branchenintern selber organisieren.

Dr. Ueli Mägli
H. Müller
S. Rusca Speck
H. Amstutz
B. Gschwind

Begründung:

Ausgehend von der Situation, dass heute nur ca. 25 % der Betriebe Ausbildungsplätze (Lehr- und Anlehrstellen) anbieten, soll die Ausbildungsbereitschaft der Unternehmen längerfristig auf eine solidere Grundlage gestellt werden. Der Lastenausgleich, als eine der nötigen Massnahmen, soll für jene Betriebe gelten, welche Ausbildungsplätze anbieten. Damit werden folgende Ziele verfolgt:

- Für die Wirtschaft den zukünftigen Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften sicherstellen
- Schaffung von teuren Ausbildungsplätzen in technologisch innovativen Branchen als Investition für die Zukunft betrachten
- Jeder Schulabgängerin, jedem Schulabgänger, den Zugang zu einer Ausbildung (Lehre bzw. Anlehre) ermöglichen.

Organisatorisch liesse sich der Lastenausgleich mit wenig Aufwand realisieren, wenn er in Anlehnung an funktionierende Modelle (z.B. der Familienausgleichskassen) aufgebaut würde. Ausgehend von diesem Prinzip kann von den Arbeitgebern eine Abgabe eingefordert werden, welche auf die Betriebe, die Lehrlinge/Lehrtöchter bzw. Anlehrlinge/Anlehrtöchter ausbilden, verteilt wird. Die Ausführungsbestimmungen zur Einrichtung

eines Lastenausgleichsfonds sind so zu gestalten, dass je nach Branchenstruktur Kleinbetriebe von der Abgabepflicht befreit werden können.